

Informationsrundschreiben Bereich Wirtschaftsberatung

Terminaufschub Steuerzahlung, verschiedenes

Aufschub Fristen für die Steuerzahlungen:

Obwohl der „ordentliche“ Termin für die Einzahlung der aus der Steuererklärung hervorgehenden Steuern und Abgaben bereits seit dem Vorjahr grundsätzlich vom 16. Juni auf den 30. Juni verschoben wurde, wird heuer wiederum und in alter italienischer Tradition ein Aufschub für die Steuerzahlungen gewährt.

Ja, heuer treiben´s die Verantwortlichen in Rom sogar ganz bunt: nachdem vor ca. 1 Woche bereits ein Dekret zur Aufschiebung der Zahlungen auf den 22. Juli unterschrieben worden war, wurde nunmehr (am 19. Juni) ein Aufschub auf den 30. September verfügt.

Für all jene, welche den neuen Zuverlässigkeitsindex (ISA) – ex Branchenkennzahlen (studi di settore) - unterliegen, gilt demnach ein Aufschub auf den 30. September (ohne Zinsaufschlag). Der Aufschub gilt grundsätzlich und mit wenigen Ausnahmen (über 5,164 Mio. Umsatz, Landwirte, keine ISA) für all jene, welche Inhaber einer MwSt.-Position sind, sowie für jene, die eine Beteiligung in Form eines Familienbetriebes, einer OHG, einer KG oder einer transparenzbesteuerten GmbH haben.

In der Eile des Gefechts hat man anscheinend die Minimi- und Pauschal-Abrechner vergessen, so dass man (Stand heute) nicht weiß, ob diese zum 30. Juni oder zum 30. September zahlen. Wir haben für die Kunden mit Pauschalabrechnung bzw. Minimi-System keine Zahlungen gedruckt und werden dann sehen, wie der Aufschub gehandhabt wird – gegebenenfalls (sollte also der Aufschub nicht gewährt werden) kann die Zahlung zum 1. August erfolgen.

Natürliche Personen ohne MwSt.-Position bzw. Beteiligung an einer Personengesellschaft, transparenten GmbH oder Familienbetrieb können den Aufschub nicht beanspruchen und die Zahlung ist somit zum 1. Juli bzw. 31. Juli (mit 0,4% Zinsen) fällig.

Wenn der Aufschub auf den 30. September bestätigt werden sollte, ist auch zu berücksichtigen, dass sich in diesem Falle höchstens 3 Raten ausgehen werden – man ist also gut beraten, wenn man sich das entsprechende Geld zurücklegt - ähnlich wie bei einer Ratenzahlung.

Aufschub elektronische Registrierkassen:

Noch nicht offiziell, dafür aber in aller Munde ist ein Aufschub der Pflicht zur elektronischen Registrierkasse für Betriebe mit einem Jahresumsatz über 400.000 € vom 1. Juli auf den 1. August. Offizielle Begründung ist der Lieferengpass für die neuen Geräte.

In der Zwischenzeit wurden mit Rundschreiben einige Befreiungen festgelegt, und zwar für den Verkauf von Tabak- und Monopolwaren, von Zeitungen, Zeitschriften und Büchern, für Betriebsmensen, für den Versandhandel und weitere spezifische Leistungen / Branchen. Ausständig ist noch eine Regelung für bestimmte Gebiete ohne bzw. mit unzureichendem Internet-Empfang.

Elektronische Fakturierung ab 1. Juli 2019:

Mit 1. Juli endet die Übergangsregelung für die Ausstellung der elektronischen Rechnung, aufgrund welcher die Ausstellung der E-Rechnung bis 30.6.2019 als termingerecht gilt, sofern diese innerhalb des Termins für die nächste MwSt.-Abrechnung erfolgt. Ab 1. Juli muss die E-Rechnung innerhalb von 10 Tagen nach Umsatzerbringung (Durchführung des Geschäftsvorfalles) ausgestellt werden. Das Datum der Umsatzerbringung ist anzuführen.

Wenn also der Handwerker seine Leistung am 3. Juli erbringt und abschließt, muss er innerhalb 13. Juli die E-Rechnung erstellen, mit Hinweis auf das Datum des 3. Juli. Dasselbe gilt, wenn man eine Anzahlung erhält: auch hier ist die E-Rechnung innerhalb 10 Tagen nach Zahlungseingang auszustellen, mit Angabe des Datums der Zahlung.

Wenn für eine Lieferung ein Lieferschein ausgestellt wird, gilt weiterhin der 15. des Folgemonats als letzter Tag für die reguläre Ausstellung der E-Rechnung, aber auch hier mit Angabe des Datums der Lieferung; sollten in einem Kalendermonat mehrere Lieferungen mit Lieferschein erfolgt sein, so kann eine einzige E-Rechnung innert 15. des Folgemonats erstellt werden, mit Angabe des Datums der letzten Lieferung des Vormonats.

Der Freiberufler, der die E-Rechnung normalerweise nach Zahlungseingang erstellt, muss ständig das Bankkonto im Auge behalten, um die Rechnung innert 10 Tagen nach Eingang erstellen zu können. Was er macht, wenn er für 2 Wochen in Urlaub geht, daran hat in Rom wohl noch niemand gedacht. Aber wie so oft wird man dann wohl irgendwann auch das erkennen und einsehen und die Regelung so gestalten, dass sie auch angewandt werden kann.

Für die Angabe des Datums der Umsatzerbringung ist kein eigenes Feld vorgesehen. Das entsprechende Datum ist im Feld Data einzutragen (in welches also das Datum der Umsatzerbringung eingetragen wird). Sollte das Datum der Ausstellung – Versendung der E-Rechnung auf einen späteren Tag fallen, so ist trotzdem das Datum der Umsatzerbringung einzugeben, das Datum der Versendung (innert 10 Tagen) wird dann automatisch durch das SDI (elektronische Plattform – sistema di interscambio) generiert und erfasst und kann somit jederzeit leicht nachkontrolliert werden. Die Frist von 10 Tagen soll noch auf 12 Tage verlängert werden (noch nicht definitiv).

Abtretung Steuerbegünstigung für Umbauarbeiten und energetische Sanierung an den Lieferanten

Die in den Medien stark angeprangerte Möglichkeit der Abtretung des Steuerguthabens an den eigenen Lieferanten ist noch in Ausarbeitung. Letzten Infos zufolge scheint man jetzt

aber allen Ernstes und trotz starker Gegenwehr von allen Seiten die Abtretung als Recht des Auftraggebers zu konzipieren. Das bedeutet: der Kunde zahlt die Rechnung mit großem Abschlag (wahrscheinlich vermindert um den Barwert der Steuerbegünstigung), der Handwerksbetrieb erhält den Abschlag in Form einer Steuergutschrift, welche er in 5 Jahren! absetzen kann, zurück.

Mit Verlaub: ein Schwachsinn, der sich in der Praxis nie und nimmer umsetzen lässt. Wie stellt man sich das vor. Der Handwerker, der Bank für den Staat und für seinen Kunden spielt!

Sollte dieses unmögliche und unrealistische Gesetz aber doch noch in diesem Geiste verabschiedet werden (den genauen Text kennt man ja noch nicht), so werden sich die Handwerker bzw. Auftragnehmer überlegen müssen, wie man diese Problematik im Betrieb umsetzt:

- Eine Möglichkeit (sicherlich für die Wenigsten) kann es sein, dass man dies aktiv als Werbestrategie umsetzt und damit neue Kunden anspricht, was selbstverständlich eine große Liquidität im Betrieb voraussetzt.
- Eine zweite Möglichkeit kann es sein, dass man mit dem Kunden vor Auftragsannahme schriftlich (z.B. im Werkvertrag) vereinbart, dass der Kunde diese Möglichkeit nicht beansprucht und die Steuerbegünstigung dementsprechend selbst in seiner Steuererklärung veranlagung wird.

Noch ist es aber zu früh, hier eine definitive Lösung zu erarbeiten. Vorher muss das Gesetz verabschiedet und der genaue Wortlaut desselben abgewartet werden.

Überwachungsrat für GmbH

Die Schwellen für die obligatorische Bestellung eines Überwachungsorgans für die GmbH wurden im März 2019 mit DL 14/2019 drastisch gesenkt und sind zur Zeit mit 2 Mio. Umsatz, 2 Mio. Aktiva und 10 durchschnittlich Beschäftigten festgelegt. Damit würden – wie wir bereits in einem Rundschreiben ausgeführt haben – italienweit ca. 150.000 GmbHs zur Ernennung eines Kontrollorgans verpflichtet sein. Die Schwellen sollen nun aber wieder erhöht werden, und zwar auf 4 Mio. Umsatz, 4 Mio. Aktiva und 20 Beschäftigte, wobei die Pflicht zur Bestellung eintritt, wenn eine dieser Schwellen für 2 aufeinanderfolgende Jahre überschritten wird. Sollte die Gesellschaft eine der Schwellen in den Geschäftsjahren 2017 und 2018 überschritten haben, so ist innert 16.12.2019 ein Kontrollorgan, sprich Überwachungsrat oder Abschlussprüfer, zu ernennen. Darüber hinaus muss überprüft werden, ob das Statut der Gesellschaft mit den neuen Bestimmungen kompatibel ist – andernfalls auch eine Statutenänderung vorzunehmen ist (kann bei relativ „alten“ Satzungen der Fall sein). Wie bereits im April empfohlen, raten wir weiterhin die Entwicklung abzuwarten und keine voreiligen Schritte zu setzen.

Meran, Juni 2019

Kanzlei CONTRACTA